

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Fachhochschule Südwestfalen, Hochschule Niederrhein</b>
Ggf. Standort	<b>Hagen Mönchengladbach</b>

<b>Studiengang 01</b>	<b>Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2007/08			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	62 (Hagen) (pro Jahr) 30 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	52 (Hagen) (pro Jahr) 30 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18 (Hagen) (pro Jahr) 5 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			

Erstakkreditierung/Konzeptakkreditierung	-
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2020

<b>Studiengang 02</b>	<b>Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Laws</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2007/08			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	61 (Hagen) (pro Jahr) 50 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	33 (Hagen) (pro Jahr) 54 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	7 (Hagen) (pro Jahr) 11 (Mönchengladbach) (pro Jahr)			

Erstakkreditierung/Konzeptakkreditierung	-
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2020

<b>Studiengang 03</b>	<b>Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Laws</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs	Sommersemester 2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 (Hagen) (pro Jahr) 25 (Mönchengladbach) (pro Jahr) 25 (Bielefeld) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	10 (Hagen) (pro Jahr) 21 (Mönchengladbach) (pro Jahr) 14 (Bielefeld) (pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	3 (Hagen) (pro Jahr) 16 (Mönchengladbach) (pro Jahr) 7 (Bielefeld) (pro Jahr)			

Erstakkreditierung/Konzeptakkreditierung	-
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 02 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 03 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofile

### **Studiengang 01 „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ wird als Verbundstudiengang von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Im Rahmen des Verbundmodells greift der Studiengang auf Studienbriefe zurück und wird in organisatorischer Hinsicht durch das Institut für Verbundstudien unterstützt. Das Modell beinhaltet Präsenzphasen, in der Regel zweiwöchentlich samstags und Selbstlernphasen, in denen die Studierenden durch Studienbriefe bzw. Online-Angebote unterstützt werden. Die Hochschulen haben ein gemeinsames Konzept und Curriculum entwickelt; das Curriculum wird auf Basis gemeinsamer Studienbriefe an jeder Hochschule getrennt angeboten. Das Studienprogramm richtet sich insbesondere an berufstätige Studierende.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenschied. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt der Vorlage des Selbstberichts über 13.000 Studierende eingeschrieben waren. Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang ist am Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen verortet.

Die Hochschule Niederrhein als staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwei Standorte in Krefeld und Mönchengladbach und verfügt über zehn Fachbereiche in denen 96 Studiengänge angeboten werden, in denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung 14.500 Studierende eingeschrieben waren. Das Angebotsspektrum erstreckt sich gemäß Selbstbericht von Ingenieurwissenschaften, Design, Informatik, Gesundheitswesen, Oecotrophologie, Sozialwesen, Textil- und Bekleidungstechnik bis hin zu Wirtschaftswissenschaften. Das Studienprogramm ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Mönchengladbach verortet.

Das Bachelorstudienprogramm vermittelt gemäß Selbstbericht Kenntnisse und Fähigkeiten auf den beiden Fachgebieten Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht. Es ist vorgesehen, dass Absolvent/inn/en die Entscheidungsprozesse in Unternehmen beschreiben und verstehen können und Rechtsnormen sowie Handlungsformen kennen und begreifen, die für die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten Geltung beanspruchen.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

### **Studiengang 02 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)**

Der Bachelorstudiengang „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ wird als Verbundstudiengang von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Im Rahmen des Verbundmodells greift der Studiengang auf Studienbriefe zurück und wird in organisatorischer Hinsicht durch das Institut für Verbundstudien unterstützt. Das Modell beinhaltet Präsenzphasen, in der Regel zweiwöchentlich samstags und Selbstlernphasen, in denen die Studierenden durch Studienbriefe bzw. Online-Angebote unterstützt werden. Die Hochschulen haben ein gemeinsames Konzept und Curriculum entwickelt; das Curriculum wird auf Basis gemeinsamer Studienbriefe an jeder Hochschule getrennt angeboten. Das Studienprogramm richtet sich insbesondere an berufstätige Studierende.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenschied. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum

Zeitpunkt der Vorlage des Selbstberichts über 13.000 Studierende eingeschrieben waren. Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang ist am Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen verortet.

Die Hochschule Niederrhein als staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwei Standorte in Krefeld und Mönchengladbach und verfügt über zehn Fachbereiche in denen 96 Studiengänge angeboten werden, in denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung 14.500 Studierende eingeschrieben waren. Das Angebotsspektrum erstreckt sich gemäß Selbstbericht von Ingenieurwissenschaften, Design, Informatik, Gesundheitswesen, Oecotrophologie, Sozialwesen, Textil- und Bekleidungstechnik bis hin zu Wirtschaftswissenschaften. Das Studienprogramm ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Mönchengladbach verortet.

Das Bachelorstudienprogramm vermittelt gemäß Selbstbericht Kenntnisse und Fähigkeiten auf den beiden Fachgebieten Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht. Es ist vorgesehen, dass Absolvent/inn/en die Entscheidungsprozesse in Unternehmen beschreiben und verstehen können und Rechtsnormen sowie Handlungsformen kennen und begreifen, die für die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten Geltung beanspruchen.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

### **Studiengang 03 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)**

Der Masterstudiengang „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ wird als Verbundstudiengang von der Fachhochschule Südwestfalen, der Hochschule Niederrhein sowie der Fachhochschule Bielefeld angeboten. Da die Fachhochschule Bielefeld systemakkreditiert ist, wird diese im Verfahren nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Verbundmodells greift der Studiengang auf Studienbriefe zurück und wird in organisatorischer Hinsicht durch das Institut für Verbundstudien unterstützt. Das Modell beinhaltet Präsenzphasen, in der Regel zweiwöchentlich samstags und Selbstlernphasen, in denen die Studierenden durch Studienbriefe bzw. Online-Angebote unterstützt werden. Die Hochschulen haben ein gemeinsames Konzept und Curriculum entwickelt; das Curriculum wird auf Basis gemeinsamer Studienbriefe an jeder Hochschule getrennt angeboten.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt der Vorlage des Selbstberichts über 13.000 Studierende eingeschrieben waren. Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang ist am Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen verortet.

Die Hochschule Niederrhein als staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwei Standorte in Krefeld und Mönchengladbach und verfügt über zehn Fachbereiche in denen 96 Studiengänge angeboten werden, in denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung 14.500 Studierende eingeschrieben waren. Das Angebotsspektrum erstreckt sich gemäß Selbstbericht von Ingenieurwissenschaften, Design, Informatik, Gesundheitswesen, Oecotrophologie, Sozialwesen, Textil- und Bekleidungstechnik bis hin zu Wirtschaftswissenschaften. Das Studienprogramm ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Mönchengladbach verortet.

Das Masterstudium kombiniert gemäß Selbstbericht Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts mit Managementkompetenzen und richtet sich an Berufstätige in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine höhere Führungsposition anstreben oder ausbauen wollen, für die wirtschaftsrechtliche Kompetenzen erforderlich sind.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.)**

Die Gutachtergruppe konnte sich von dem „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.) einen insgesamt positiven Eindruck verschaffen. Der Bachelorstudiengang ermöglicht eine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und vermittelt im gleichen Umfang wirtschaftliche und juristische Kompetenzen. Er bietet eine breite Grundlagenausbildung und in den höheren Semestern ein verstärkt interdisziplinäres und fallorientiertes Arbeiten. Fachliche Themen des Studiums, z. B. BWL und Recht, werden in angemessener Weise miteinander verknüpft. Die Studierenden bestätigten, dass sie ein interdisziplinäres Studium durchlaufen.

Die Einsatzgebiete und Berufschancen der Absolvent/inn/en sind überzeugend dargestellt und mit Beispielen gut begründet. Der hinreichend hohe Anteil (berufs)praktischer Übungen als Lernform trägt zur Berufsfeldorientierung des Studiums bei. Die Studierenden berichteten ebenfalls von einer Weiterentwicklung durch das Studium. Maßgeblich für diese persönliche bzw. berufliche Weiterentwicklung sind die durch das Verbundformat geübten Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel Selbstdisziplin.

Die Studierenden bestätigten zudem, dass der Studiengang auch berufsbegleitend studierbar ist. Sie lobten außerdem die gute Betreuung, das Engagement und die Erreichbarkeit der Lehrenden sowie die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten. Der Studiengang wird im Verbundformat mit einem hohen Fernstudiumsanteil durchgeführt. Das bewährte Konzept beruht insb. auf Studienbriefen, E-Learning-Tools werden ebenfalls eingesetzt.

Die Hochschulen haben funktionierende Qualitätssicherungssysteme, die auch im vorliegenden Studiengang zu Geltung kommen. In diesen Systemen ist vorgesehen, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden besprechen. Die Studierenden berichteten allerdings, dass dies nicht flächendeckend der Fall sei. Empfohlen wird daher die konsequente Umsetzung dieses Anspruchs.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Abbruchquoten zu reduzieren. So wird neben freiwilligen Unterstützungsangeboten ein neues verpflichtendes Modul „Selbstorganisation und Stressmanagement“ in das Curriculum des Bachelorstudiengangs aufgenommen.

Der Studiengang wird in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und funktioniert. Ein gemeinsamer Fach- und Prüfungsausschuss wurde gebildet. Die Rollen der Hochschulen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind adäquat und definiert.

### **Studiengang 02 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)**

Die Gutachtergruppe konnte sich von dem „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) einen insgesamt positiven Eindruck verschaffen. Der Bachelorstudiengang ermöglicht eine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und vermittelt wirtschaftliche und schwerpunktmäßig juristische Kompetenzen. Er bietet eine breite Grundlagenausbildung und in den höheren Semestern ein verstärkt interdisziplinäres und fallorientiertes Arbeiten. Fachliche Themen des Studiums, z. B. BWL und Recht, werden in angemessener Weise miteinander verknüpft. Die Studierenden bestätigten, dass sie ein interdisziplinäres Studium durchlaufen.

Die Einsatzgebiete und Berufschancen der Absolvent/inn/en sind überzeugend dargestellt und mit Beispielen gut begründet. Der hinreichend hohe Anteil (berufs)praktischer Übungen als Lernform trägt zur Berufsfeldorientierung des Studiums bei. Die Studierenden berichteten ebenfalls von einer Weiterentwicklung durch das Studium. Maßgeblich für diese persönliche bzw. berufliche Weiterentwicklung sind die durch das Verbundformat geübten Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel Selbstdisziplin.

Die Studierenden bestätigten zudem, dass der Studiengang auch berufsbegleitend studierbar ist. Sie lobten außerdem die gute Betreuung, das Engagement und die Erreichbarkeit der Lehrenden sowie die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten. Der Studiengang wird im Verbundformat mit einem hohen Fernstudiumsanteil durchgeführt. Das bewährte Konzept beruht insb. auf Studienbriefen, E-Learning-Tools werden ebenfalls eingesetzt.

Die Hochschulen haben funktionierende Qualitätssicherungssysteme, die auch im vorliegenden Studiengang zu Geltung kommen. In diesen Systemen ist vorgesehen, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden besprechen. Die Studierenden berichteten allerdings, dass dies nicht flächendeckend der Fall sei. Empfohlen wird daher die konsequente Umsetzung dieses Anspruchs.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Abbruchquoten zu reduzieren. So wird neben freiwilligen Unterstützungsangeboten ein neues verpflichtendes Modul „Selbstorganisation und Stressmanagement“ in das Curriculum des Bachelorstudiengangs aufgenommen.

Der Studiengang wird in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und funktioniert. Ein gemeinsamer Fach- und Prüfungsausschuss wurde gebildet. Die Rollen der Hochschulen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind adäquat und definiert.

### **Studiengang 03 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)**

Die Gutachtergruppe konnte sich von dem „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) einen insgesamt positiven Eindruck verschaffen. Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Studiengang, der primär auf Absolvent/inn/en eines nichtjuristischen Erststudiums und mit erster Berufserfahrung ausgerichtet ist. Die Studierenden können so ihre fachlichen Kenntnisse verbreitern und ihre wissenschaftliche Befähigung vertiefen. Fachliche Themen des Studiums, z. B. BWL und Recht, werden in angemessener Weise miteinander verknüpft. Die Studierenden bestätigten, dass sie ein interdisziplinäres Studium durchlaufen.

Die Einsatzgebiete und Berufschancen der Absolvent/inn/en sind überzeugend dargestellt und mit Beispielen gut begründet. Der hinreichend hohe Anteil (berufs)praktischer Übungen als Lernform trägt zur Berufsfeldorientierung des Studiums bei. Die Studierenden berichteten ebenfalls von einer Weiterentwicklung durch das Studium. Maßgeblich für diese persönliche bzw. berufliche Weiterentwicklung sind die durch das Verbundformat geübten Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel Selbstdisziplin.

Die Studierenden bestätigten zudem, dass der Studiengang auch berufsbegleitend studierbar ist. Sie lobten außerdem die gute Betreuung, das Engagement und die Erreichbarkeit der Lehrenden sowie die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten. Der Studiengang wird im Verbundformat mit einem hohen Fernstudiumsanteil durchgeführt. Das bewährte Konzept beruht insb. auf Studienbriefen, E-Learning-Tools werden ebenfalls eingesetzt.

Die Hochschulen haben funktionierende Qualitätssicherungssysteme, die auch im vorliegenden Studiengang zu Geltung kommen. In diesen Systemen ist vorgesehen, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden besprechen. Die Studierenden berichteten allerdings, dass dies nicht flächendeckend der Fall sei. Empfohlen wird daher die konsequente Umsetzung dieses Anspruchs.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Abbruchquoten zu reduzieren.

Der Studiengang wird in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen, der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Bielefeld angeboten – Letztere ist nicht an dem Begutachtungsverfahren beteiligt. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und funktioniert. Ein gemeinsamer Fach- und Prüfungsausschuss wurde gebildet. Die Rollen der Hochschulen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind adäquat und definiert.



## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofile</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	29
2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	31
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3.3 Gutachtergruppe .....	31
<b>4 Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	32
4.1.1 Studiengang 01 .....	32
4.1.2 Studiengang 02 .....	32
4.1.3 Studiengang 03 .....	32
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	32
4.2.1 Studiengänge 01-03.....	32

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Alle drei Studiengänge werden als sogenannte Verbundstudiengänge angeboten. Das Verbundstudium ist berufsbegleitend und als Teilzeitstudium konzipiert und ermöglicht eine parallele Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung ist in den Bachelorstudienprogrammen eine Regelstudienzeit von neun Semestern und gemäß § 7 ein Umfang von 180 Credit Points (CP) vorgesehen.

Der Masterstudiengang hat gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und gemäß § 7 einen Umfang von 120 CP.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Beim Masterstudiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 26 der jeweiligen Prüfungsordnung ist in jedem Studienprogramm eine Abschlussarbeit vorgesehen: „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus den Bereichen Wirtschaft und /oder Recht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten“. „Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich Wirtschaftsrecht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten“.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 28 der jeweiligen Prüfungsordnung sowohl für die Bachelor- als auch für die Masterarbeit höchstens 15 Wochen, bei empirischen Arbeiten höchstens 18 Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

#### Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist gemäß § 3 der Prüfungsordnung ein Studienabschluss mit der Note „befriedigend“ (Notendurchschnitt mind. 3,0) und eine einjährige qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

### Dokumentation/Bewertung

Beim Studiengang „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Bachelor of Arts“ vergeben.

Bei den Bachelor- und Masterstudiengängen „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ handelt es sich um Studiengänge der Fächergruppe Rechtswissenschaft. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung ein „Bachelor of Laws“ bzw. „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 31 der Prüfungsordnungen erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

### Dokumentation/Bewertung

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ setzt sich aus 32 zu absolvierenden Modulen zusammen: es gibt 28 Pflichtmodule (inkl. Bachelorarbeit) sowie zwei Schwerpunkt- und zwei Wahlpflichtmodule. In den ersten sechs Semestern absolvieren die Studierenden jeweils vier Pflichtmodule, ab dem siebten Semester kommen die genannten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule hinzu. Im neunten Semester ist neben der Bachelorarbeit mit Kolloquium eine Unternehmenssimulation vorgesehen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ sieht das Studium von 33 Modulen vor, von denen 31 Pflichtmodule sind (inkl. Bachelorarbeit) und je ein Schwerpunkt- und ein Wahlpflichtmodul. In den ersten sieben Semestern absolvieren die Studierenden gemäß idealtypischem Studienverlauf jeweils vier Module, im achten Semester kommen das Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodul hinzu. Das neunte Semester beinhaltet die Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie eine Unternehmenssimulation.

Im Masterstudium „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ sind insgesamt 18 Module zu studieren, von denen 15 Pflichtmodule (inkl. Bachelorarbeit), zwei Vertiefungsmodule und eines ein Wahlpflichtmodul sind.

Alle Module haben einen Umfang von einem Semester. Als Lehr- und Lernformen sind schriftliche Studienmaterialien (Studienbriefe), Präsenzlehrveranstaltungen (in Form von seminaristischem Unterricht) und elektronische Lehrangebote angegeben.

Die Modulhandbücher enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 12 (8) der Prüfungsordnungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Aus § 7 der jeweiligen Prüfungsordnung geht hervor, dass je CP eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Stunden angesetzt wird.

In den Bachelorstudiengängen sind gemäß § 7 in jedem Semester 20 CP zu studieren, so dass am Ende des Studiums 180 CP erreicht werden. Die Module haben in der Regel einen Umfang von fünf CP, Ausnahmen betreffen zwei Schwerpunktmodule mit zehn CP und das Modul „Bachelorarbeit (Thesis und Kolloquium)“ mit insgesamt 15 CP. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls mit zwölf CP kreditiert.

Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 CP, von denen 20 CP auf das erste Semester entfallen und je 25 CP auf das zweite bis fünfte Semester. Durch die Zugangsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss 300 CP erreicht werden. Die Module haben in der Regel einen Umfang von fünf CP, Ausnahmen bestehen bei drei Modulen mit zehn CP sowie bei dem Modul „Masterarbeit (Thesis und Kolloquium)“ mit insgesamt 20 CP. Die Masterarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls mit 15 CP kreditiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung wurden insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Curricula, die Prüfungsformen, die von den Hochschulen vorgelegten statistischen Daten und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen thematisiert.

Seit dem letzten Akkreditierungsverfahren wurden bei den Bachelorstudiengängen und dem Masterstudiengang nur geringfügige, nachvollziehbare Änderungen vorgenommen. So wurden neue Prüfungsformen (Multiple Choice, elektronische Prüfungen, Portfolioprüfungen) in die Prüfungsordnungen aufgenommen und der Lehrstoff aktualisiert (Compliance, Medienrecht, Change Management). Ferner wurden große Module aufgeteilt und Modulbezeichnungen geändert.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01 „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.) / Studiengang 02 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)**

#### **Dokumentation**

Als Ziele der Studienprogramme werden die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendig sind, angeführt. Absolvent/inn/en können demgemäß Entscheidungsprozesse in Unternehmen beschreiben und kennen Rechtsnormen und Handlungsformen, die für die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten notwendig sind.

Die Studierenden lernen gemäß Selbstbericht mit den Studienbriefen und üben in den Präsenzphasen das erlernte Wissen zu bewerten und relevante Informationen abzuleiten, um konkrete Fallgestaltungen wissenschaftlich fundiert beurteilen zu können, Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen. Durch eine die Fachgrenzen überschreitende Kommunikation soll das eigene Handeln ständig reflektiert werden. Absolvent/inn/en sollen in ihren Entscheidungen und ihrem beruflichen Handeln das gesellschaftliche Umfeld berücksichtigen und verantwortungsethisch reflektieren, bspw. im Hinblick auf die soziale Relevanz und Folgen für Umwelt und Gesellschaft.

Es ist angestrebt, dass die Absolvent/inn/en an Schnittstellen in Organisationen und Unternehmen arbeiten, in denen betriebswirtschaftliche und juristische Fragen aufeinandertreffen, zum Beispiel zur Abstimmung und Verbindung von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Zielvorgaben wie etwa in Personal- und Vertragsabteilungen oder als Generalist/inn/en in mittelständischen Unternehmen.

Der Bachelorstudienabschluss in „Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ qualifiziert gemäß Selbstbericht für eine kaufmännische Tätigkeit. Die Studierenden sollen insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie im mittleren Management von privaten und öffentlichen Betrieben oder in Unternehmens- und Steuerberatungen Anstellung finden. Die Studierenden können nach Studienabschluss gemäß Selbstbericht kaufmännische Entscheidungen juristisch beurteilen und abwägen und dementsprechend Aufgaben im Controlling, Marketing/Vertrieb, Finanz- und Rechnungswesen oder Personalmanagement übernehmen.

Der Bachelorstudienabschluss „Wirtschaftsrecht“ qualifiziert gemäß Selbstbericht für juristische Tätigkeiten in Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts. Als Fachspezialist/inn/en sollen Absolvent/inn/en Aufgaben in rechtlich geprägten Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung übernehmen. Die Einsatzgebiete liegen gemäß den Ausführungen der Hochschulen insbesondere in Rechts- und Personalabteilungen, Stabsstellen, Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung und Rechtsanwaltskanzleien.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Lehr- und Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind anschaulich formuliert. Die Darstellungen sind übersichtlich und damit für Interessierte sowie Studierende transparent.

Die wissenschaftliche Befähigung wird durch Hausarbeiten und die Bachelorarbeit erreicht. Dabei wird die unmittelbare Anwendung von Forschungsmethoden im Praxisumfeld als Merkmal des berufsbegleitenden Verbundstudiums besonders unterstrichen. Die Studierenden können den Realitätsbezug theoretischer Forschungsfragen mit empirischen Lebenssachverhalten verknüpfen und daraus Handlungsempfehlungen für die Praxis entwickeln. Für einen nachhaltigen Erfolg müssen die erlernten Kompetenzen unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung gebracht werden, was durch das berufsbegleitende Studieren umgesetzt wird. Durch den interdisziplinären Ansatz der Studiengänge können die Absolvent/inn/en ihr Wissen über ihre jeweiligen Disziplinen vertiefen.

Unter berufspraktischen Gesichtspunkten erhalten die Studierenden einen guten Querschnitt wirtschaftsrechtlicher (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht etc.) und damit korrespondierender wirtschaftswissenschaftlicher Module (Unternehmens- und Personalmanagement, Organisationsentwicklung, Finanzen / Rechnungswesen). Auffällig ist, dass es im Bachelorstudium in vielen unterschiedlichen Disziplinen obligatorische Veranstaltungen gibt. Das gesamte Studienkonzept ermöglicht also die zu begrüßende Bildung einer generalistischen Grundlage. Gleichzeitig ist es den Studierenden möglich, sich zu spezialisieren – was für die Berufspraxis unerlässlich ist.

Sowohl Kommunikation und Kooperation als auch wissenschaftliches Selbstverständnis und Persönlichkeitsentwicklung werden durch außerjuristische Module (Managementkompetenz, Konfliktmanagement, Mediation, Compliance) gefördert. Die Module zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Konfliktmanagement sowie zu den Schlüsselqualifikationen sind aus Sicht des Berufspraxis ebenso sinnvoll. Hervorzuheben ist das Modul „Selbstorganisation und Stressbewältigung“, das sich auch positiv auf die Abbrecherquote auswirken wird. Die Studierenden werden auf die soziale Relevanz der Entscheidungen und des Handelns sowie auf die Folgen für Umwelt und Gesundheit vorbereitet.

Die Qualifikationsziele der beiden Bachelorstudiengänge unterscheiden sich genügend voneinander. Der Bachelorstudiengang „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“, der 40 % wirtschaftliche Fächer und 40 % rechtliche Fächer aufweist, qualifiziert für eine kaufmännische Tätigkeit und zielt mit seiner wirtschaftsrechtlichen Ausrichtung darauf, dass die Absolvent/inn/en ihr betriebswirtschaftliches Wissen mit rechtlichem Verständnis anwenden können. Der Bachelorstudiengang „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (mit dem Abschlussgrad LL.B.), der 35 % wirtschaftliche Fächer und 55 % rechtliche Fächer aufweist, qualifiziert für eine juristische Tätigkeit in Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Absolvent/inn/en sollen juristische Lösungen unter Einbeziehung wirtschaftlicher Fragen erarbeiten können. Die jeweils restlichen 20 % [bzw. 10 %] der Curricula vermitteln notwendige Schlüsselqualifikationen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)**

### **Dokumentation**

Das Masterstudienprogramm zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen des Wirtschaftsrechts kombiniert mit Managementkompetenzen. Das Studienangebot richtet sich laut Selbstbericht insbesondere an Fach- und Führungskräfte, die einer wirtschaftsrechtlichen Weiterbildung bedürfen. Da sich das Studium an Absolvent/inn/en eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses ohne wirtschaftsrechtliche Inhalte richtet, soll eine breit angelegte Ausbildung in den zentralen Materien des Wirtschaftsrechts mit einer speziellen Ausrichtung auf E-Commerce, Medien- und Datenschutzrecht sowie Vertragsgestaltung und Compliance die Basis für eine Vertiefung in Arbeits- oder Wettbewerbsrecht oder Internationalem Wirtschaftsrecht legen. Kommunikationsfähigkeiten und Kompetenzen zur Konfliktbewältigung sollen durch gezielte Module gefördert werden. Durch eine die Fachgrenzen überschreitende Kommunikation soll das eigene Handeln ständig reflektiert werden. Absolvent/inn/en sollen in ihren Entscheidungen und ihrem beruflichen Handeln das gesellschaftliche Umfeld berücksichtigen und verantwortungsethisch reflektieren, bspw. im Hinblick auf die soziale Relevanz und Folgen für Umwelt und Gesellschaft.

Es ist vorgesehen, Absolvent/inn/en für Tätigkeiten in Wirtschaft, Kammern und Verbänden sowie in der öffentlichen Verwaltung weiter zu qualifizieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse für den Masterstudiengang „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ – Kenntnisse des Wirtschaftsrechts, verbunden mit Managementkompetenzen sowie zahlreichen Schlüsselkompetenzen – werden studiengangsübergreifend und klar formuliert und sind für Interessierte und für Studierende transparent. Wie auf Bachelorebene erhalten die Studierenden unter berufspraktischen Gesichtspunkten einen guten Querschnitt wirtschaftsrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Module. Auch im Masterstudium ist es auffällig, dass es in sehr vielen unterschiedlichen Disziplinen obligatorische Veranstaltungen gibt. Das Studiengangskonzept ermöglicht dennoch den Erwerb einer generalistischen Grundlage und die Herausbildung einer Spezialisierung, die in der Berufspraxis unerlässlich ist.

Zu der im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiums angestrebten Befähigung und Persönlichkeitsentwicklung der Fach- und Führungskräfte, die ggf. keine oder nur geringe Vorkenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts, dagegen aber im betriebswirtschaftlichen Bereich Vorbildung und erste Berufserfahrung aufweisen, tragen die zu erreichenden Qualifikationsziele und Lernergebnisse nachvollziehbar bei. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums sind insoweit stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Vorausgesetzt wird für das Studium eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr. Diese obligatorische Berufserfahrung für den Masterstudiengang ist folgerichtig. Aus berufspraktischer Sicht ist der Umfang von einem Jahr für Nachwuchskräfte/Berufsneulinge ein adäquates Maß, da diese damit in der Lage sind, neu zu erwerbende akademische Kompetenzen mit dieser hinreichend genügenden Berufserfahrung zu verbinden und zielgerichtet in Wechselwirkung im beruflichen Alltag anzuwenden. Durch ihre oft parallele Berufstätigkeit können die Studierenden die erlernten Kompetenzen unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung bringen. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die vorausgesetzte berufliche Erfahrung der Studierenden (insbesondere im Bereich der Betriebswirtschaftslehre) und knüpft an diese Erfahrung an. Der Zusammenhang zwischen berufspraktischer Erfahrung und Studienangebot wird ausführlich dargelegt.

Die Ausbildung erfolgt auf Masterniveau und entspricht den Erwartungen gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Gleichwertigkeit zu konsekutiven Studiengängen ist gegeben. Gesamtwürdigend sind die Einsatzgebiete und Berufschancen der Absolvent/inn/en aus berufspraktischer

Sicht überzeugend dargestellt und mit Beispielen gut begründet (berufliche Vorerfahrung, berufsbegleitendes Studieren, Fortentwicklung durch Studium). Die beschriebenen Einsatzgebiete etwa in einer Personalabteilung oder als Führungskräfte erscheinen plausibel.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Als Lehr- und Lernformen sind schriftliche Studienmaterialien (Studienbriefe), Präsenzlehrveranstaltungen sowie elektronische Lehrangebote angeführt. Bei den Präsenzveranstaltungen soll es sich um Übungen handeln, in denen der erlernte Stoff rekapituliert wird und das Erlernte mit weiteren Übungen vertieft wird. Zudem sollen offene Fragen geklärt werden. Im Falle von Englisch oder Informatik haben die Präsenzlehrveranstaltungen gemäß Selbstbericht auch einen Praktikumscharakter.

Studierendenzentriertes Lehren und Lernen soll sich in den Studienprogrammen durch die selbstständige Aneignung des Lehrstoffes, ein selbstbestimmtes Zeitmanagement sowie die Interaktion zwischen den Studierenden zu selbstgewählten Themenschwerpunkten widerspiegeln. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sollen durch die freie Einteilung der Lernphasen bestehen sowie durch die Möglichkeit zur flexiblen Planung des Studienverlaufs.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studium in den drei Programmen basiert auf Selbstlernphasen (vorwiegend durch Studienbriefe) und Präsenzlehrveranstaltungen und umfasst verschiedene an das Studienformat (Verbundkonzept, berufsbegleitend) angepasste Lehr- und Lernformen. Präsenz- und Selbstlernphasen wechseln sich ab und werden mit verschiedenen E-Learning-Angeboten kombiniert. Schriftliche Materialien (Studienbriefe und sonstige Materialien, wie z. B. in den Präsenzphasen verwendete Materialien, Präsentationen, Übungsaufgaben) werden elektronisch bereitgestellt und Online-Sprechstunden durchgeführt. Die Durchführung von Online-Sprechstunden – insbesondere während der Selbstlernphasen – wird nur allgemein im Selbstbericht erwähnt und ist im Modulhandbuch oder auch an anderer Stelle nicht verankert. Somit wird nicht ersichtlich, ob solche Online-Sprechstunden zur Unterstützung der Selbstlernphasen tatsächlich regelmäßig stattfinden bzw. wie dies gewährleistet werden kann. Das Studiengangskonzept verzichtet auf die Integration weiterer E-Learning-Instrumente und spricht nur von „Online-Angeboten“, ohne hierfür eine schlüssige Begründung zu nennen. Erwähnt wird lediglich, dass „sich im Laufe der Zeit die Erkenntnis herauskristallisiert und verstärkt (hat)“, dass die Studierenden die Online-Angebote zwar wahrnehmen, Präsenzveranstaltungen jedoch bevorzugen und hierauf den Schwerpunkt legen würden. Diese Begründung für den Verzicht auf weitere E-Learning-Elemente überzeugt mit Blick auf das Studienformat nicht. Gängige Lern- und sonstige Online-Plattformen stellen zahlreiche weitere Tools zur Verfügung (z. B. Moodle mit Foren, Wikis, Glossaren; Möglichkeiten für onlinebasierte Arbeit in Teams, für e-Klausuren und für Online-Tests oder für die Gestaltung von e-Portfolios und Lerntagebüchern; unterschiedliche Plattformen für Online-Seminare und Teamarbeit uvm.), die sich für ein berufsbegleitendes Studium mit einem hohen Anteil an Selbstlernphasen, aber auch für einen intensiveren Kontakt mit den Studierenden trotz dieses Konzepts sowie im Sinne der aktiven Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse und im Sinne eines selbstgestalteten Studiums anbieten. Auch eine Verringerung der Abbruchquote könnte ggf.



durch eine weitergehende Flexibilität im Studium erreicht werden. Die derzeitige Situation mit der Notwendigkeit ausschließlicher Online-Lehre aufgrund der Corona-Pandemie mit dem einhergehenden Innovations-, aber auch einem Motivationsschub auf Seiten der Lehrenden wie auch der Studierenden sollte für die Weiterentwicklung des Einsatzes von weiteren E-Learning-Elementen im Studiengang genutzt werden. Die Studierenden meldeten in ihrer Stellungnahme, dass die Online-Lehre noch ausbaufähig erscheint: Es wurden alternative Lernangebote wie Online-Vorlesungen, Videotutorials oder Podcasts (auf der Lernplattform) vorgeschlagen. Diese Ansicht teilt die Gutachtergruppe. Die Online-Lehre könnte in der Tat weiter ausgebaut werden, insbesondere wäre eine Aktualisierung der online zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien begrüßenswert und die Studierenden sollten auf die Möglichkeiten der Online-Lehre hingewiesen werden.

Eine aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse erfolgt durch die Bearbeitung der Studienbriefe, Übungsanteile in den Präsenzphasen und Interaktion durch kleine Gruppen. Weitere Möglichkeiten zur aktiven Einbeziehung der Studierenden könnten sich durch einen weitergehenden Einsatz von E-Learning-Elementen (vgl. oben) oder durch die Gründung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern aus Verwaltung, Lehre und Studierenden (zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse und der Studiengangsentwicklung) ergeben. Praxisanteile sind wegen des berufsbegleitenden Charakters der Studiengänge entbehrlich; die Praxis wird dennoch im Studium berücksichtigt.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ergeben sich zunächst durch einen hohen Anteil an Selbstlernphasen, in denen die Studierenden im Rahmen der einzelnen Module ihr Studium selbstbestimmt gestalten können. Zudem stehen Modulprüfungen in jedem Semester zur Verfügung. Auch die Studienbriefe stehen in jedem Semester zur Verfügung. In jedem Semester wird allerdings nicht jede Präsenzveranstaltung angeboten. Dies wird jedoch schlüssig damit begründet, dass die relativ geringe Anzahl der Studierenden im Studiengang ein Angebot aller Veranstaltungen aller Module in jedem Semester nicht erlaubt. In der Regel absolvieren die Studierenden die Module in der vorgesehenen Reihenfolge, wobei Abweichungen zulässig und möglich sind. Einzelne Module können auch an einer anderen Verbundhochschule belegt werden, wodurch weitere Flexibilität für die Studierenden geschaffen wird. Weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium könnten durch einen weitergehenden Einsatz von E-Learning-Elementen geschaffen werden (vgl. oben).

Die Studierenden lobten außerdem die zusätzlichen Qualifizierungsmöglichkeiten (Exkursionen, Winter bzw. Summer Law Schools u. a.) und die gute Struktur der Präsenzinhalte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium empfiehlt die umfangreichere Nutzung von E-Learning-Instrumenten.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01 „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ (B.A.) / Studiengang 02 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)**

#### **Dokumentation**

In den ersten sechs Semestern des „Verbundstudiengangs Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ ist die gleichgewichtete Vermittlung von wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen vorgesehen. Bei den betriebswirtschaftlichen Grundlagen werden auch wirtschaftsmathematische und statistische Fragestellungen berücksichtigt.

In den ersten sechs Semestern im „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ ist die Vermittlung von wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen vorgesehen, wobei der betriebswirtschaftliche

Fächerblock komprimiert ist und weitere Rechtsfächer hinzukommen. Der rechtliche Anteil soll dabei stärker gewichtet werden. Die Pflichtfächer Mediation und Compliance sollen zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Konfliktbewältigung sowie der Etablierung einer an Gerechtigkeit und sozialer Akzeptanz orientierten Unternehmensstruktur beitragen.

In beiden Bachelorstudiengängen sind mehrere Module zur Vertragsgestaltung vorgesehen, welche die wesentlichen Rechtsbereiche ergänzen. Zudem sollen die Studierenden Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Informatik und International Business Communication erlangen und sich mit Stressmanagement und Selbstorganisation auseinandersetzen. In den Schwerpunktfächern sollen die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eines Themas interdisziplinär behandelt werden.

Ab dem siebten Semester soll der Einübung des interdisziplinären und fallorientierten Arbeitens im Vergleich zur reinen Vermittlung von Fachwissen ein höherer Stellenwert zukommen. Im neunten Semester ist in beiden Studienprogrammen neben der Anfertigung der Bachelorarbeit ein Planspiel vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Beide Curricula sind unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der für den jeweiligen Studiengang übergreifend definierten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das spiegelt sich in den Modulbeschreibungen adäquat wider. Das jeweilige Modulkonzept ist stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen. Die Studiengangsbezeichnungen, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnungen passen zu den Qualifikationszielen und den Curricula. Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Die Curricula der beiden Bachelorstudiengänge unterscheiden sich genügend voneinander. Während beim „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ das Wirtschaftsrecht Bestandteil des BWL-Studiengangs ist und der BWL-Ausbildung zugeordnet ist, ist der „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ ein wirtschaftsrechtlicher Studiengang. Die Anteile der wirtschaftsrechtlichen Module im ersten Studiengang sind geringer als im letzteren. Im „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ wird ein größerer Anteil der Module als Wahlmodule angeboten als im „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“, damit die Studierenden die für ihre Zwecke sinnvollen rechtlichen Ergänzungen zur BWL-Ausbildung auswählen können. Im „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ werden die betriebswirtschaftlichen Fächer komprimiert angeboten, während im „Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht“ wirtschaftsrechtliche und betriebswirtschaftliche Fächer über mehrere Semester in gleichem Umfang gelehrt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Siehe unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte bzgl. der Empfehlung.

## **Studiengang 03 „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)**

### **Dokumentation**

Das Studienangebot baut auf bereits vorhandene betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden auf und zielt auf die Vermittlung von wirtschaftsrechtlichen Fächern ab. Neben den juristischen Kenntnissen sollen den Studierenden Grundkenntnisse im Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeitsrecht vermittelt werden, so dass sie am Studienende über ein ganzheitliches und vernetztes Wissen verfügen, mithilfe dessen sie juristische Aspekte und Konsequenzen wirtschaftlicher Betätigung qualifiziert und umfassend einschätzen und beurteilen können. In den Schwerpunktfächern ist eine Vertiefung und Erweiterung der juristischen Kenntnisse im Sinne einer Spezialisierung angestrebt. In den betriebswirtschaftlichen Studienanteilen sollen insbesondere Managementkompetenzen behandelt

werden, da die Studierenden für die Übernahme von Leitungspositionen qualifiziert werden sollen. Diese sollen durch Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel Techniken des Geschäftsverkehrs oder Mediation, ergänzt werden. Das Curriculum sieht zwei Projekte vor, in denen im Rahmen einer fallstudienorientierten Gruppenarbeit die im Studium erlangten Kenntnisse und die Berufserfahrung einfließen sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modulkonzept und der Aufbau des Curriculums für den Masterstudiengang „Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht“ berücksichtigen die Eingangsqualifikation der Studierenden (ggf. keine oder nur geringe Vorkenntnisse im Wirtschaftsrecht; mindestens einjährige qualifizierte berufliche Erfahrung) sowie die studienangangsübergreifend definierten Qualifikationsziele.

Der Anteil der Module im Bereich Recht ist weit höher als derjenige im Bereich Management. Die rechtlichen Module umfassen einerseits die Grundlagen zum Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Unternehmens, Handels- und Gesellschaftsrecht) in den ersten beiden Semestern sowie weitere relevante Bereiche – in Form von Basis- und weiterführenden Modulen (z. B. Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Internationales Wirtschaftsrecht mit Wahlmöglichkeit) im dritten bzw. vierten Semester, andererseits relevante Spezialgebiete aus dem Wirtschaftsrecht (z. B. Medien- und Datenschutzrecht) und sonstige Module mit hoher Praxisrelevanz (Vertragsgestaltung) im zweiten bzw. im vierten Semester und sind auf Kenntnis- wie auf Kompetenzerwerb ausgerichtet. Die Module zum Management setzen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Berufserfahrung voraus, beinhalten vor allem den Erwerb von Managementkompetenzen (Strategie und Führung). Das interdisziplinäre Modul zum Thema Compliance (viertes Semester) verbindet die Bereiche Recht und Wirtschaft. Die Module Innovationsmanagement, Konfliktmanagement und Mediation (mit Wahlmöglichkeit) ergänzen diese Kenntnisse und Kompetenzen und fördern die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung.

Auch in der Dokumentation, insbesondere in den Modulbeschreibungen, spiegelt sich die Übereinstimmung von Modulkonzept, Curriculum, Eingangsqualifikationen der Studierenden und Qualifikationszielen wider. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind passend zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum des Studiengangs.

Die im Studiengangskonzept und im Curriculum verankerten Lehr- und Lernformen sind an die jeweilige Fachkultur angepasst, etwa durch eine Fallstudie zum Vertragsrecht und ein interdisziplinäres Projekt zum Thema Compliance. Anknüpfend an die Bedürfnisse der Unternehmenspraxis erfolgt die Kompetenzvermittlung fachübergreifend im Rahmen von Fallstudien, Hausarbeiten und Referaten zur Vertiefung ausgewählter praxisrelevanter Fragestellungen. Der Verzicht auf Praxisanteile im Rahmen des weiterbildenden Verbundstudiengangs auf Masterniveau wird nachvollziehbar schlüssig begründet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Siehe unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte bzgl. der Empfehlung.

## **2.2.2.2 Mobilität**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Aufgrund der Berufstätigkeit und etwaiger familiärer Verpflichtungen besteht gemäß Selbstbericht ein geringes Interesse an Auslandsaufenthalten bei den Verbundstudierenden. Bei Interesse der Studierenden

werden diese gemäß den Hochschulen unterstützt und es wird ein *Learning Agreement* geschlossen. Regelungen zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in den Prüfungsordnungen definiert.

Es bestehen Möglichkeiten zum Wechsel der Hochschule innerhalb des jeweiligen Verbundstudiengangs, wenn dies bspw. durch einen Arbeitsplatzwechsel notwendig ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei den drei begutachteten Verbundstudiengängen handelt es sich jeweils um berufsbegleitende Studiengänge sowie um ein Fern- und Teilzeitstudium. Indem der Hochschulstandort innerhalb des Verbunds gewechselt und das Studium dabei fortgesetzt werden kann, besteht eine gewisse Flexibilität für einen Arbeitsplatzwechsel, um so auch neue Erfahrungen in neuen Organisationsstrukturen mit anderen Zweckrichtungen zu sammeln.

In der Regel sind die Verbundstudierenden aber zumeist an ihren Wohn- und Arbeitsort gebunden und daher weniger mobil, so dass auch Auslandsaufenthalte bislang eher selten beabsichtigt waren. Für die Förderung studentischer Mobilität ohne Zeitverlust existieren in den Studiengängen nur begrenzt Maßnahmen, zum Beispiel gibt es keine Mobilitätsfenster im Studienverlauf, die Begründung dafür ist allerdings nachvollziehbar. Sofern die Verbundstudierenden einen Auslandsaufenthalt beabsichtigen, werden sie bei ihrer Planung über ein *Learning Agreement* unterstützt. Die Praxis der Anerkennung von bereits erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen oder von Leistungen bei einem Auslandsaufenthalt orientiert sich nach Angaben der Verbundhochschulen an den rechtlichen Vorgaben (§ 63a HG NRW) und erfolgt ordnungsgemäß. Bei nicht eindeutigen Fällen wird eine Stellungnahme der oder des jeweiligen Modulbeauftragten eingeholt, diese zwischen den Prüfungsbeauftragten der beteiligten Hochschulen besprochen und in Zweifelsfällen die Angelegenheit dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO.

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Lehre in den Verbundstudiengängen wird durch hauptamtlich in den Verbundstudiengängen tätige Professor/inn/en, Professor/inn/en der beteiligten Hochschulen im Nebenamt und Lehrbeauftragten durchgeführt.

Den hauptamtlich tätigen Professor/inn/en und akademischen Mitarbeiter/inne/n der jeweiligen am Verbundstudium beteiligten Hochschule obliegen im Verbundstudium die Übernahme der Modulverantwortung, die Rekrutierung der Präsenzdozierenden, die Betreuung der Studierenden sowie die Organisation in Abstimmung mit den Service- und Verwaltungseinheiten.

An der Fachhochschule Südwestfalen sind drei Professuren, jeweils mit einer Mitarbeiter/innenstelle, für die Durchführung der Studienprogramme verantwortlich. Hinzu kommen weitere Professor/inn/en der Hochschule, die als Modulverantwortliche und Präsenzlehrende in den Studienprogrammen tätig sind. Zudem gibt es eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Im Selbstbericht werden des Weiteren 17 Lehrbeauftragte angeführt.

An der Hochschule Niederrhein ist eine Professur mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/innenstelle für die Studiengänge verantwortlich. Eine weitere Professur hat die Verantwortung für ein Modul übernommen und führt Präsenzlehre durch. Im Selbstbericht werden 16 Lehrbeauftragte aufgelistet.

Wenn Professuren ausgeschrieben werden, soll bereits auf die geplante Einbindung in Verbundstudiengänge hingewiesen werden. Das Berufungsverfahren inkl. Probelehrveranstaltung und Fachvortrag soll sich entsprechend an der Lehre im Verbundstudiengang orientieren. Für Lehrende, die erstmals im Verbundstudiengang tätig werden, gibt es gemäß Selbstbericht eine Einführungsveranstaltung. Weiterbildungen können, auch verbundstudiumsspezifisch, über das hdw-Netzwerk der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen wahrgenommen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula werden durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen beteiligten Hochschulen umgesetzt. Die Lehre wird insbesondere in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en abgedeckt. Im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums ersetzen Studienbriefe (auch Lehrbriefe genannt) die Vorlesungen. Hauptamtlich Lehrende übernehmen 25 % der verbleibenden Präsenzlehre.

Adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind vorhanden. Hochschuldidaktische Angebote stehen auch Lehrbeauftragten zur Verfügung. Bei schlechten Evaluationen wird Rücksprache mit den Lehrbeauftragten gehalten, ggf. das Dienstverhältnis beendet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

An jedem Standort gibt es eine weitere Mitarbeiter/innenstelle, die zum Beispiel die Präsenzdozierenden bei der Nutzung der Präsentationstechnik und IT-Infrastruktur unterstützt oder die Studierenden organisatorisch betreut.

Für die Verbundstudiengänge können gemäß Selbstbericht die Infrastruktur der Fachbereiche sowie die zentralen Einrichtungen der beteiligten Hochschulen genutzt werden. Aufgrund der Präsenzen an Samstagen stehen die Räumlichkeiten gemäß Selbstbericht in der Regel uneingeschränkt zur Verfügung. An allen Standorten bestehen EDV-Poolräume mit den entsprechenden Software-Lizenzen. Zur Literaturversorgung können die Studierenden auf die Bibliotheken der Hochschulen sowie einschlägige Datenbanken zurückgreifen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studierenden stehen, auch während der Präsenzphasen am Wochenende, die vorhandenen Ressourcen und die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Sie haben zudem Zugriff auf verschiedene Online-Datenbanken. Wie aus den Stellungnahmen der Studierenden ersichtlich wird, scheint dies nicht allen Studierenden bekannt zu sein, die Hochschulen wären also gut beraten, die Studierenden noch mehr über die verfügbaren Online-Ressourcen und Recherchemöglichkeiten zu informieren. Die Studierenden finden die Raum- und Lernmöglichkeiten und den W-LAN-Zugang sehr gut. Die Studierenden meldeten auch, dass die rechtswissenschaftliche Literatur am Standort Hagen etwas überschaubar ist und dass die Bibliothek nicht immer über aktuelle Auflagen der Bücher verfügt. Aus Sicht der Gutachtergruppe verfügen dennoch die drei Studiengänge über eine angemessene, wenn immer ausbaufähige, Ressourcenausstattung, insbesondere bzgl. nichtwissenschaftlichen Personals und Raum- und Sachausstattung (inkl. IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO.

#### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

In allen drei Studiengängen sind folgende Prüfungsformen in der Prüfungsordnung definiert: Klausuren, Klausuren im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützte Prüfungen, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Referate, Projektarbeiten und Portfolioprüfungen.

Die Festlegung der konkreten Prüfungsform erfolgt gemäß Selbstbericht durch den Fachausschuss, wobei als Maßstab die Eignung der Prüfungsform zur Überprüfung der im Modul erworbenen Kompetenzen und die Vermeidung einer ungleichmäßigen Belastung der Studierenden angelegt werden. Durch den Fachausschuss soll dafür Sorge getragen werden, dass die Prüfungen innerhalb eines Semesters und bzgl. der ersten Wiederholungsprüfung überschneidungsfrei angeboten werden.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen in allen drei Studiengängen sind modulbezogen; d. h. sie schließen jeweils ein Modul ab. Modulprüfungen werden in jedem Semester angeboten.

In den Modulbeschreibungen finden sich die zulässigen Prüfungsformen, darunter die „Regelprüfungsform“ (bei Klausuren meistens im Umfang von 90 Minuten bei 5 ECTS-Modulen/ 120 Minuten bei 10 ECTS-Modulen). Eine Abweichung von der jeweiligen Regelprüfungsform erfolgt äußerst selten, da diese im Fachausschuss als Änderung der Regelprüfungsform abgestimmt bzw. vom/ von der Prüfer/in im Einzelnen begründet werden muss. Eine Anpassung an die jeweilige Größe bzw. Situation in der Studiengruppe des Moduls ist damit praktisch nicht möglich.

Regelprüfungsform in allen drei Studiengängen ist überwiegend die Klausur (lt. Modulhandbuch 27 Module von 33 (B.A.); 26 Module von 31 (LL.B.); 11 Module von 19 (LL.M)). Als weitere Regelprüfungsformen kommen mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate und Präsentationen zur Anwendung. Gruppenarbeiten als Prüfungsleistung sind nicht vorgesehen. Im Masterstudiengang sollen nach dem Selbstbericht „stärker auf die Methodenkompetenz angelegte Prüfungsformen“ zur Anwendung kommen. Die Umsetzung erfolgt dadurch, dass im Masterstudiengang der Anteil an Klausuren bei 2/3 statt, wie in den beiden Bachelorstudiengängen, bei 5/6 liegt. Ungeachtet dessen bleibt die Klausur die hauptsächliche Prüfungsform.

Eine ausgewogene Mischung an Prüfungsformen liegt damit nicht vor. Zudem sollte sich die Prüfungsform an den zu vermittelnden Kompetenzen orientieren und an der durch alle drei Studiengänge angestrebten Praxisnähe. Begründet wird die Auswahl der Klausur als überwiegende Prüfungsform damit, dass es sich einerseits bei der Klausur um eine (unter anderen) kompetenzorientierte Prüfungsform handele und andererseits nicht allein die Prüfungsform, sondern vielmehr die Fragestellung über die Praxisnähe entscheide (z. B. wenn in juristischen Klausuren auf konkrete Lebenssachverhalte Bezug genommen wird, die nach der juristischen Falllösungsmethode zu lösen sind). Vorausgesetzt, eine entsprechende kompetenz- und praxisnahe Fragestellung kann in allen Modulen mit Klausur gewährleistet werden, trägt diese Argumentation. Mit Blick auf eine ausgewogene Mischung an Prüfungsformen und eine noch größere Praxisnähe (auch in den nichtjuristischen Modulen) wäre allerdings eine Erweiterung des Spektrums auch auf andere – zumindest auch – kompetenzorientierte Prüfungsformen (z. B. Projektarbeit, Portfolio o. ä.) wünschenswert.

Als weiteres Argument für den hohen Anteil an Klausuren wird angeführt, dass den regelmäßig berufstätigen Studierenden aus Gründen vieler Einzelprüfungen und zeitintensiverer anderer Prüfungsformen eine andere Verteilung der Prüfungsformen nicht zumutbar sei. Dies überzeugt nicht vollständig, da gerade andere Prüfungsformen (wie z. B. das Portfolio oder auch Projektarbeiten) die Prüfungslast am Semesterende durch die Verteilung von zu erbringenden Leistungen auf das gesamte Semester enorm verringern können.

Die Gründe für die alleinige Nutzung individualisierter Prüfungsformen und die Ablehnung von Gruppenarbeiten als Prüfungsleistungen überzeugen nicht vollständig (das Wirtschaftsenglisch-Modul, das in beiden Bachelorstudiengängen zum Einsatz kommt und in dem eine Gruppenprüfung vorgesehen ist, stellt die einzige Ausnahme dar). Zunächst wäre mit Blick auf die (vermeintlich gegen andere Prüfungsformen sprechende) Belastung der Studierenden die Erbringung einer Gruppenprüfungsleistung eine wesentliche Entlastung für die Studierenden. Zudem sprechen die Kompetenzorientierung und mögliche Praxisnähe durch eine Arbeit und Verantwortlichkeit im Team für Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten sind zwar eine exakte Zuordnung und Messbarkeit nicht möglich. Dagegen steht jedoch ein hohes Maß an Kompetenzorientierung und Praxisnähe bei Gruppenprüfungen, was gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen eine bedeutende Rolle spielen sollte, auch wenn – wie argumentiert wird – die berufsbegleitend Studierenden bereits Erfahrung mit gruppenspezifischen Prozessen hätten und es nicht um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ginge, weshalb eine individualisierte Leistungskontrolle zu bevorzugen und sich für Gruppenarbeiten auf Übungen in den Präsenzveranstaltungen zu beschränken sei.

Insgesamt überzeugen die Argumente für die Konzentration auf die Klausur als Regelprüfungsform weder für die beiden Bachelorstudiengänge noch für den Masterstudiengang vollständig. Eine ausgewogenere Mischung und die Einbeziehung weiterer kompetenzorientierter und praxisnaher Prüfungsformen wäre wünschenswert.

Positiv zu erwähnen ist die Aufnahme weiterer/neuer Prüfungsformen in die neue Prüfungsordnung. Für die E-Klausur trifft allerdings alles oben bzgl. der Klausur als Prüfungsform Erwähnte ebenfalls zu. Zudem führt allein die Aufnahme weiterer/neuer Prüfungsformen in die Prüfungsordnung nach dem oben beschriebenen System der Verankerung der Regelprüfungsformen im Modulhandbuch und der existierenden Voraussetzungen für eine Änderung/Abweichung für sich allein noch nicht zur Herstellung einer ausgewogenen Mischung an kompetenzorientierten und praxisnahen Prüfungsformen. Eine Umsetzung der neuen Möglichkeiten durch die neue Prüfungsordnung wäre insofern wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium empfiehlt eine ausgewogenere Mischung an Prüfungsformen.

### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Verbundstudienprogramme, die von mehreren Hochschulen angeboten werden, werden von einem hochschulübergreifenden Gremium, dem Fachausschuss, gesteuert und gestaltet. Die Organisation der an den jeweiligen Standorten angebotenen Präsenzveranstaltungen obliegt den jeweiligen hauptamtlich Lehrenden. Präsenzveranstaltungen finden für die Studierenden in der Regel zweiwöchentlich samstags statt. Die Anzahl der Präsenztage (sowohl Präsenzveranstaltungen als auch Prüfungstage) soll in einem Semester fünf Werktagen nicht überschreiten.

Die Angemessenheit des studentischen Workloads wird durch die Modulevaluation überprüft. Dabei sollen die Studierenden angeben, wie hoch der tatsächliche Arbeitsaufwand für Präsenzteilnahmen, Bearbeitungen der Studienbriefe, Prüfungsvorbereitung, Gruppenarbeit, Anwendung der Kenntnisse im Beruf war.

Gemäß Selbstbericht schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Die Klausurtermine sind in der vorlesungsfreien Zeit angesetzt und beginnen etwa zwei Wochen nach dem letzten Präsenztermin. Alle Module in den drei zu begutachtenden Studiengängen umfassen mindestens fünf CP. In den Bachelorstudiengängen sind dem Studienverlaufsplan zufolge bis zu vier Prüfungen pro Semester abzulegen, im Masterstudiengang sind es bis zu fünf.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während der Fachausschuss das gesamte zentrale Lehrangebot festlegt, vor allem die Erstellung von Studienbriefen, organisieren die jeweiligen Hauptamtler/innen die einzelnen Präsenzveranstaltungen am jeweiligen Standort und sind für die Organisation des Studienangebots zuständig (zentrale örtliche Zuständigkeit), wodurch das Lehrangebot vollständig und überschneidungsfrei angeboten wird. Im Semester können die in der Regel vier Regelprüfungen sowie ggf. die Prüfungen des vorangegangenen Semesters (Wiederholungsprüfungen) nach Selbstbericht überschneidungsfrei angeboten werden. Die Prüfungen können ohne Zeitverlust wiederholt werden; die Prüfungsdichte erscheint adäquat. Durch die Prüfungsplanung wird nach Hochschulangaben sichergestellt, dass planmäßige Prüfungen eines Semesters nicht an einem einzigen Tag stattfinden. Die Studierenden meldeten zurück, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Prüfungen nicht immer einfach sei. So können Klausurvorbereitungen auf Werktagen fallen oder zwei Prüfungen mit nur wenigen Tagen Pause geschrieben werden. Des Weiteren könnte es vorkommen, dass eine Prüfung am Freitagabend nach einem Arbeitstag geschrieben wird. Die Studierenden schlugen vor, Nachholprüfungen am Ende der Semesterferien anstatt am Ende des nächsten Semesters zu organisieren. Dies könnte als mögliches Angebot in Erwägung gezogen werden. Sie lobten außerdem die Möglichkeit, Vorlesungen überall besuchen und Klausuren überall schreiben zu können.

Die Module weisen fünf oder mehr Leistungspunkte auf, die mit einer bestandenen Modulprüfung erworben werden. Im Rahmen der Modulevaluation wird der Workload bezüglich eines Moduls abgefragt. Dabei wird der tatsächliche Arbeitsaufwand (Präsenzteilnahme, Studienbriefbearbeitung, Prüfungsvorbereitung u. a.) in Bezug auf den angegebenen Modul-Workload (Modulbeschreibungen) untersucht. Auch bei lehrveranstaltungsübergreifenden Befragungen wird der Workload ermittelt. So wird bei den Studienverlaufsbefragungen (alle drei Jahre, im zweiten und fünften Semester) der Workload erhoben und die Evaluationsergebnisse werden im Fachausschuss beraten. Dabei wurde gemäß dem Selbstbericht in den Befragungen der Workload überwiegend als angemessen eingeschätzt.

Die Streckung auf neun Semester im Bachelorstudium und fünf Semester im Masterstudium erscheint adäquat, auch im Hinblick auf die Daten zur tatsächlichen Studiendauer (nur geringfügige Überschreitung der Regelstudienzeit).

Die von den Studierenden und Vertreter/inne/n der Hochschulen genannten Gründe für die auf den ersten Blick hohen Quoten für den Studienabbruch sind nachvollziehbar. Der Großteil der üblicherweise lebensälteren Studierenden ist neben dem Studium berufstätig bzw. hat weitere familiäre Verpflichtungen, was den Ablauf des Studiums beeinflussen kann, zum Beispiel berufliche Belastungen und Wechsel sowie Familiengründungen und eine damit verbundene Verschiebung von persönlichen Prioritäten. Weitere Gründe für einen Studienabbruch sind eine falsche Erwartungshaltung bezüglich der Belastungen oder das Studium scheitert daran, dass einzelne Studierende sich nicht zielgerichtet konzentrieren, organisieren und/oder ihre Impulse angemessen steuern können. Die Gutachtergruppe begrüßt dabei ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Abbruchquoten zu reduzieren. So wird neben freiwilligen Unterstützungsangeboten ein neues verpflichtendes Modul „Selbstorganisation und Stressmanagement“ in die Curricula der Bachelorstudiengänge aufgenommen. Die Gutachtergruppe würde allerdings die Ausweitung solcher Maßnahmen begrüßen, wie zum Beispiel das Angebot von Tutorien oder den Einsatz von Arbeitsgruppen,



die die aktive Interaktion mit den Studierenden verstärken und so noch frühere Hinweise auf Überforderungstendenzen geben könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe würde die Ausweitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Abbruchquoten begrüßen, wie zum Beispiel das Angebot von Tutorien oder den Einsatz von Arbeitsgruppen, die die aktive Interaktion mit den Studierenden verstärken und so noch frühere Hinweise auf Überforderungstendenzen geben könnten.

## **2.2.2.7 Besonderer Profilerspruch**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Studienprogramme sind berufsbegleitend konzipiert und weisen E-Learning- und Fernstudienelemente auf und orientieren sich gemäß Selbstbericht an den Bedürfnissen der Zielgruppe. Die Selbststudienanteile entsprechen gemäß der Konzeption etwa 75 %, die Präsenzanteile etwa 25 %. Im Selbststudium sollen die Studierenden durch unterschiedlichen Beratungs- und Betreuungsangebote unterstützt werden.

Das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV-Institut) fungiert als zentrale Koordinationsstelle für die Entwicklung und Durchführung von Verbundstudienangeboten. Unter anderem werden die Studienbriefe vom IfV-Institut gedruckt und versandt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangskonzepte der drei Studiengänge erscheinen in sich schlüssig (siehe dazu v. a. die Ausführungen oben in den Abschnitten „Curriculum“, „Prüfungssystem“ und „Studierbarkeit“). Die Hochschulen gehen auf die Besonderheiten des Verbundstudienkonzepts und die spezifischen Charakteristika der Studiengänge ein. So liegt das besondere Profil jeweils darin, dass es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt, welches in Teilzeit absolviert wird und Elemente des E-Learning und Fernstudiums bzw. virtuellen Studiums aufweist.

Die Studiendauer beträgt neun Semester im Bachelorstudium und fünf Semester im Masterstudium und räumt den Studierenden mehr Zeit als ein Vollzeitstudium ein (mindestens ein Semester länger). Nach Angaben der Hochschulen hält sich die Überschreitung der Regelstudienzeit im Rahmen des Üblichen.

Dem besonderen Profilerspruch des berufsbegleitenden Studiums wird dadurch Rechnung getragen, dass die zumeist berufstätigen Studierenden ihr Studium vorrangig selbst gestalten, indem sie ihre Lernphasen nach Aussagen der Hochschulen weitgehend frei einteilen können (Selbststudienanteile entsprechen etwa 75 %). Die Lehr- und Lernformen bilden die Studienbriefe mit Übungsaufgaben (anstelle von Vorlesungen), die Präsenzlehrveranstaltungen (Übungen oder Praktikum) und elektronischen Lehrangebote, wobei die Studierenden den Schwerpunkt des Unterrichts in den Studienbriefen und Präsenzveranstaltungen sehen. Den berufstätigen Studierenden kommt zudem entgegen, dass sie an den entsprechenden Veranstaltungen einer anderen beteiligten Hochschule teilnehmen können, wenn sie an Präsenzen und/oder Prüfungen wegen Terminkollision nicht teilnehmen können. Prüfungen werden nach Angaben der Hochschulen an den beteiligten Hochschulstandorten durchgeführt und die Prüfungszeiträume stehen mindestens ein Jahr im Voraus fest. Die Studienbriefe als Teil der Module und die Modulprüfungen werden in jedem Semester angeboten, was zu begrüßen ist. Allerdings erstreckt sich das nicht auf den Präsenzteil, der nur einmal im Jahr angeboten wird. Zwar wird dies von Seiten der Hochschulen schlüssig begründet (siehe „Curriculum“),

dennoch sollte an dieser Stelle im Gespräch mit den Studierenden über Möglichkeiten und Lösungen nachgedacht werden, um das Selbststudium der Studienbriefe zu unterstützen, sofern es den Bedarf der Studierenden für ein semesterweises Begleitangebot in Präsenz oder virtueller Form gibt.

Im Hinblick auf die Unterstützung im Selbststudium erfolgt die sog. „begleitende Betreuung“ (Beratungs- und Betreuungsangebote) durch Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende und die Studienberatung am Institut. So gibt es neben einer Gruppenbetreuung über Online-Plattformen in den dort vorhandenen Chatrooms und Gesprächsforen auch eine mögliche individuelle Betreuung in Form von (Video-)Telefonaten und E-Mail-Korrespondenz. Digitale Hilfsmittel der Lehrenden zur Unterstützung der Selbstlernphasen und zur Prüfungsvorbereitung sind Präsentationen (auch vertont), Übungsaufgaben und Tests, Videoaufzeichnungen von Vorlesungsabschnitten oder Audios zu bestimmten Themen. An den beteiligten Hochschulen wird dabei die Plattform Moodle eingesetzt. Nach Hochschulangaben werden nicht nur Materialien bereitgestellt, sondern verschiedene Online-Übungen, wie z. B. MC-Tests, Lückentexte, Auswahlfragen oder weitere Aufgaben werden eingestellt, die von den Studierenden genutzt werden können. Darüber hinaus stellen die Lehrenden produzierte Lehrvideos zu verschiedenen rechtlichen Fragen ein, so dass die Studierenden sich auch daheim noch einmal die Erläuterungen anschauen können. Weiterhin wird eine Wissenschaftscloud genutzt, auf der Lehrmaterialien geteilt werden können, sowie eine Videokonferenzplattform, mit der Lehrende mit Studierenden online interaktiv in Kontakt treten können. Lehrinhalte und Fragen können somit in der gesamten Gruppe direkt besprochen werden. Darüber hinaus können Dozierende einzelne Gruppen einteilen und dabei Arbeitsaufträge verteilen. Die Studierenden können dann in Kleingruppen in Internetforen oder Chatrooms zusammenarbeiten und lernen.

Damit existieren verschiedene Methoden und Hilfsmittel des E-Learning und Fernstudiums, die in den Studiengängen verwendet werden. Mit der regelmäßigen Erneuerung und Verbesserung der digitalen Lernplattformen der Hochschulen lässt sich aus Sicht der Hochschulen eine ständige Zunahme des Einsatzes von E-Learning-Tools feststellen. Dieser Sachverhalt wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch empfiehlt es sich aus Sicht der Gutachtergruppe, den Einsatz von weiteren E-Learning-Elementen auszubauen, wie an anderer Stelle bereits erwähnt (siehe „Curriculum“).

Die eingangs genannten spezifischen Charakteristika des besonderen Profilanpruchs der Studiengänge erscheinen daher in den Studiengangskonzepten als angemessen berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Durch die regelmäßige Kontrolle der Inhalte der Studienbriefe durch die Modulverantwortlichen, durch Anregungen von den Lehrbeauftragten sowie Rückmeldungen von Seiten der Studierenden soll die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet werden. Als Beispiele für die Funktionsweise dieses Prozesses werden im Selbstbericht die Einführung der Module „Compliance“ und „Change Management“ angeführt. Die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula sollen ebenfalls kontinuierlich vom gemeinsamen Fachausschuss überprüft werden.

Durch die Mitwirkung von mehreren Personen an der Erstellung der Studienbriefe und der Durchführung der Module (Modulverantwortliche, Autoren und Präsenzlehrende) soll zudem eine systematische Berücksichtigung und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschung sichergestellt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die in den drei Studienprogrammen gestellt werden, sind inhaltlich adäquat. Die fachlichen Themen des Studiums – BWL und Recht – werden in allen drei Studiengängen in angemessener Weise miteinander verknüpft. Curricula und Studiengangskonzepte beachten die Interdisziplinarität zwischen den verschiedenen Bereichen des Studiums, die der Unternehmenspraxis entspricht und deren Verständnis und Umsetzung damit für ein praxisnahes Studium unerlässlich ist.

Die Verbundhochschulen verfügen über Prozesse, um die Curricula zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Positiv hervorzuheben ist hierbei die mögliche Beteiligung der Studierenden und Präsenzlehrenden, die ihre Anregungen einbringen können. Die fachliche und methodisch-didaktische Ausgestaltung sowie die Aktualität der Curricula und Modul Inhalte werden kontinuierlich durch den Fachausschuss als zentrales Organ der Qualitätssicherung überprüft und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang werden neue Module und Inhalte umgesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Aktualität der Studienbriefe regelmäßig durch die Modulverantwortlichen geprüft wird. Hierbei werden der fachliche Diskurs und die neueste Forschung auf nationaler und ggf. internationaler berücksichtigt. Die Studierenden meldeten dennoch zurück, dass die Aktualität einzelner Studienbriefe variiert. So empfiehlt es sich aus Sicht des Gutachtergremiums, die Aktualität der Studienbriefe noch einmal zu überprüfen und bei Bedarf eine Aktualisierung der Inhalte vorzunehmen.

Die Berücksichtigung aktueller Themen und fachlicher Diskurse auf nationaler und ggf. internationaler als Studieninhalte zeigt sich z. B. daran, dass im Rahmen der Reakkreditierung neue Module, wie etwa Module zu Themen wie Medien- und Datenschutzrecht, E-Commerce und Urheberrecht sowie Compliance in das Curriculum des Masterstudiengangs aufgenommen wurden.

Allerdings ist eine Aufnahme aktueller Diskurse und neuester Forschung – außerhalb von Überprüfungen und Änderungen im Curriculum, wie z. B. im Rahmen einer Reakkreditierung – nicht zwingend gewährleistet. Die Module lassen nach ihren Beschreibungen ihrer Inhalte im Modulhandbuch keinen Raum für aktuelle Themen und Diskurse, sodass deren Aufnahme als Studieninhalte im Einzelnen dann allein den Lehrenden überlassen bleibt. Wünschenswert wäre eine Verankerung im Modulhandbuch dahingehend, dass z. B. ein Punkt „Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht“ o. ä. eingeführt wird, um deren Aufnahme als Studieninhalt sicherzustellen. Entsprechendes wäre wünschenswert für die auf Grundlage der Modul Inhalte erstellten Studienbriefe, da eine ständige Neuauflage kaum realisierbar sein dürfte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Aktualität der Studienbriefe noch einmal zu überprüfen und bei Bedarf eine Aktualisierung der Inhalte vorzunehmen. Dies könnte zum Anlass genommen werden, um aktuelle Entwicklungen im Fach noch stärker in den Curricula zu verankern bzw. durch Aufnahme eines Punktes „Aktuelle Entwicklungen“ in die Modulbeschreibungen die Behandlung aktueller Themen und Diskurse sicherzustellen.

## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Gemäß Kooperationsvereinbarungen sind die beteiligten Hochschulen für die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen einzeln verantwortlich. An den beteiligten Hochschulen sind zentrale Koordinierungsstellen für die Durchführung der internen Evaluationen, der studentischen Lehrveranstaltungen sowie weiterer Befragungen zuständig. Die Evaluationsordnungen sehen vor, dass die Lehrenden ihre Veranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden beurteilen lassen und die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung mit den Studierenden diskutieren. Die Modulverantwortlichen erhalten die Evaluationsergebnisse ebenfalls und halten, wenn nötig, Rücksprache mit den Präsenzlehrenden oder dem Fachausschuss.

Neben den studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen werden als weitere Instrumente der Qualitätssicherung Eingangsbefragungen sowie Studienverlaufsbefragungen und Absolventenstudien angeführt. Beispielsweise erfolgt die Prüfungsplanung gemäß Selbstbericht aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden ein Jahr im Voraus.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein regelmäßiges Monitoring sowohl durch Studierende als auch durch Absolvent/inn/en ist gegeben. Für die Durchführung der Evaluation auf der Grundlage von Evaluationsordnungen ist die jeweilige Hochschule verantwortlich, wobei studiengang- und konzeptspezifische Besonderheiten berücksichtigt und die Modulbeauftragten mit einbezogen werden. Jede/r Lehrende muss die eigene Lehrveranstaltung durch Studierende regelmäßig bewerten lassen.

Die Evaluation der Lehre erfolgt durch eine Evaluation des gesamten Moduls, innerhalb derer die Studierenden die verschiedenen Lehreinheiten, die Arbeitsmaterialien, die Online-Angebote und die Präsenzveranstaltungen evaluieren. Der Workload des jeweiligen Moduls wird ebenfalls abgefragt. Eingangsbefragungen der Erstsemester, Studienverlaufsbefragungen sowie Absolventenbefragungen und statistische Auswertungen werden ebenfalls vorgenommen.

Grundsätzlich wird attestiert, dass die Hochschulen funktionierende Qualitätssicherungssysteme haben, die auch in den vorliegenden Studiengängen zu Geltung kommen. In diesen Systemen ist vorgesehen, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden besprechen. Die Studierenden berichteten allerdings, dass dies nicht flächendeckend der Fall sei. Empfohlen wird daher die konsequente Umsetzung dieses Anspruchs. Es sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse mit den Studierenden flächendeckend besprochen werden.

Im Fachausschuss werden alle Ergebnisse diskutiert und ggf. Maßnahmen ergriffen. Die Studierenden lobten die Tatsache, dass die Hochschulen sehr bestrebt sind, sich ständig zu verbessern und dass studentische Vorschläge gerne angenommen werden. Die Information der betroffenen Personen erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in Zukunft weiterhin Sorge dafür getragen werden, dass die Ergebnisse der Modulevaluation flächendeckend mit den Studierenden besprochen werden.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Das Verbundstudium trägt aufgrund seines flexiblen Charakters und der Studienorganisation gemäß Selbstbericht zur Chancengleichheit bei. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in den Prüfungsordnungen vorgesehen.

Die beteiligten Hochschulen wurden als familiengerechte Hochschulen zertifiziert. An der Fachhochschule Südwestfalen besteht ein Gleichstellungsplan, an der Hochschule Niederrhein ist der Familienservice erste Anlaufstelle bei Anliegen zur Gleichstellung und zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beteiligten Hochschulen verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die in den zu begutachtenden Programmen Anwendung finden. Die Hochschulen sind als familiengerechte Hochschule zertifiziert worden (wobei die Fachhochschule Südwestfalen 2019 zu der „Charta Familie in der Hochschule“ gewechselt ist) und ihre zentralen Dienste, wie ein Familienservice bzw. ein Familienbüro oder ein Büro für Chancengleichheit (Hochschule Niederrhein), stehen den Studierenden unterstützend und beratend zur Verfügung. Es befinden sich an den verschiedenen Standorten ebenfalls Eltern-Kind Arbeitszimmer oder Still- und Wickelräume. Darüber hinaus sind weitere Konzepte, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Schwangerschaft von Studierenden, geplant.

Ein Nachteilsausgleich ist für Studierende mit Behinderung in den Prüfungsordnungen vorgesehen.

Positiv zu bewerten sind die Möglichkeiten, die den Studierenden durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium eröffnet werden. Wie bereits erwähnt, können sie auf dieser Basis ihr Studium in besonderer Weise selbst gestalten. Dies scheint besonders für Berufstätige und Familien interessant zu sein, den Bedürfnissen von Frauen in verschiedenen Lebenslagen entgegenzukommen (mehr als 50 % unter den Erstsemestern) und allen Studierenden eine große Flexibilität zu bieten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Die Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengang werden inhaltsgleich an der Fachhochschule Südwestfalen, der Hochschule Niederrhein und für den Masterstudiengang auch an der Fachhochschule Bielefeld angeboten. Ein gemeinsames Curriculum wurde entwickelt; an allen Standorten werden die gleichen Studienbriefe eingesetzt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Studienkonzeption und die Qualitätssicherung liegt gemäß Selbstbericht beim gemeinsamen Fachausschuss, der für alle drei zu begutachtenden Studiengänge zuständig ist. Im Fachausschuss sind alle beteiligten Fachbereiche vertreten. Autor/inn/en werden von dem Fachausschuss mit der Erstellung der Studienbriefe beauftragt. Die Studierenden können ihren Studienstandort während des Studiums, z. B. infolge eines Jobwechsels, wechseln.

Dem Antrag sind Kooperationsvereinbarungen der Hochschulen beigelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Bachelorstudiengänge werden in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Der tragende Fachbereich der Fachhochschule Bielefeld, die an den Bachelorstudiengängen in der Vergangenheit beteiligt war, hat sich für einen anderen fachlichen Schwerpunkt auf Bachelorebene entschieden und nimmt seit einigen Jahren keine Einschreibungen in den Bachelorstudiengängen mehr vor. Die Studiengangsverantwortlichen und die Hochschulleitungen der zwei kooperierenden Hochschulen sehen durch das Ausscheiden des dritten Partners keine Gefahr für die Weiterführung des Angebots. Es wurde Vereinbarungen hinsichtlich Auslaufordnungen getroffen, so dass alle eingeschriebenen Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen werden können.

An dem Masterstudiengang ist die Fachhochschule Bielefeld weiterhin beteiligt. Diese ist allerdings nicht Teil des Begutachtungsverfahrens, da sie systemakkreditiert ist.

Die Zusammenarbeit aller Hochschulen erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Kooperationsvertrags für die Bachelorstudiengänge und eines eigenen Kooperationsvertrags für den Masterstudiengang. So werden die Aufgaben und Pflichten der Hochschulen definiert. Auch die Rolle des beteiligten IfV-Instituts, das in administrativer und technischer Hinsicht unterstützend agiert und z. B. die praktische Durchführung der Evaluation unterstützt, wird festgelegt.

Wie im jeweiligen Kooperationsvertrag verankert, tragen die Hochschulen die Verantwortung für die Umsetzung der Konzepte, die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Qualität der Studiengänge. Ein gemeinsamer Fachausschuss wurde berufen und seine Rolle definiert.

Die Zusammenarbeit in sich ist schlüssig und bietet den Studierenden eine sinnvolle Flexibilität (z. B. möglicher Wechsel des Studienorts), um ihr Studium in berufsbegleitender Form weiterzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Mit Schreiben vom 11.10.2018 bestätigte der Akkreditierungsrat die Verlängerung der Akkreditierungsfrist der Studiengänge bis zum 30.09.2020.

Der Studiengang 01 und der Studiengang 02 werden in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein angeboten. Der Studiengang 03 wird in Zusammenarbeit von der Fachhochschule Südwestfalen, der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Bielefeld angeboten. Die Fachhochschule Bielefeld ist systemakkreditiert und nicht als Antragstellerin an der Begutachtung beteiligt.

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten gemäß § 24 Abs. 5 MRVO auf Aktenlage durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein die unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Stefanie Deinert, Hochschule Fulda, Fachbereich Wirtschaft, Professorin für Wirtschaftsrecht, insbesondere Arbeits- und Gesellschaftsrecht sowie internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Rechtspflege, Professur für Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Handels- und Gesellschaftsrecht unter Einschluß der einschlägigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vertreter der Berufspraxis: Ass. jur. Thoralf Mauthe, Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts, Heilbronn

Vertreter der Studierenden: Stanislaw Bondarew, Student der Technischen Universität Dresden

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### 4.1.1 Studiengang 01

Erfolgsquote	34,56 % (Hagen) Daten für Mönchengladbach liegen noch nicht vor.
Notenverteilung	Mittelwert: 2,37 (Hagen), 2,48 (Mönchengladbach)
Durchschnittliche Studiendauer	10,92 (Hagen), 10,10 (Mönchengladbach)
Studierende nach Geschlecht	78m, 91w (Hagen), 38m, 54w (Mönchengladbach)

#### 4.1.2 Studiengang 02

Erfolgsquote	26,51 % (Hagen) Daten für Mönchengladbach liegen noch nicht vor.
Notenverteilung	Mittelwert: 2,65 (Hagen), 2,56 (Mönchengladbach)
Durchschnittliche Studiendauer	10,29 (Hagen), 10,02 (Mönchengladbach)
Studierende nach Geschlecht	54m, 88w (Hagen), 84m, 109w (Mönchengladbach)

#### 4.1.3 Studiengang 03

Erfolgsquote	16,66 % (Bielefeld) Daten für Hagen und Mönchengladbach liegen noch nicht vor.
Notenverteilung	Mittelwert: 2,06 (Hagen), 1,74 (Mönchengladbach), 2,04 (Bielefeld)
Durchschnittliche Studiendauer	6,44 (Hagen), 5,52 (Mönchengladbach), 6,50 (Bielefeld)
Studierende nach Geschlecht	26m, 8w (Hagen), 19m, 29w (Mönchengladbach), 15m, 27w (Bielefeld)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### 4.2.1 Studiengänge 01-03

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	08.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	k. A., siehe Kapitel 3.1
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.08.2007 AQAS e. V.



Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 20.08.2012 bis 30.09.2019 AQAS e. V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fragen wurden von folgenden Gruppen beantwortet: Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende und Absolventinnen.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf eine Begehung wurde verzichtet.